

Regelungen für den Tierhandel

Stand 29.10.2006

Verbringen aus dem 20 km Gebiet in das 150 km Gebiet

- **Schlachttiere**, ohne Genehmigung, aber Erklärung des Tierhalters über wirksame Repellentbehandlung entsprechend den Herstellerangaben ist bei der Schlachttieruntersuchung vorzulegen

Verbringen aus dem 20 km Gebiet in das 150 km Gebiet

- **Zucht und Nutztiere** mit Genehmigung des Veterinäramtes und Zustimmung der Empfangsbehörde (zur Zeit nicht in MS)
- 24 Stunden vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis **tierärztlich** klinisch untersucht wurden, die Bescheinigung darüber ist mitzuführen,
- mindestens 28 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt und serologisch mit negativem Ergebnis untersucht **oder**
- mindestens 14 Tage vor der Verbringung mit einem Insektizid behandelt und virologisch negativ untersucht

Verbringen aus dem 20 km Gebiet in das 150 km Gebiet

- In der Diskussion:
Behandlung mit Insektizid unmittelbar vor dem Transport

Diese Forderung aus Nds. wird abgelehnt

Verbringen aus dem 20 km Gebiet in das 150 km Gebiet

- Verbringen von Mastkälbern im Alter von bis zu 30 Tagen **aus** der „20 km Zone“ in andere Betriebe innerhalb der Zone F („150 km Zone“) der Entscheidung 20054/393/EG i. g. F. der Mitgliedstaaten Belgien, Luxemburg und Niederlande

Verbringen aus dem 20 km Gebiet in das 150 km Gebiet

- Mastkälber** bis zu einem Alter von 30 Tagen:
- mit Genehmigung des Veterinäramtes
 - Bestand 24 Stunden vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis tierärztlich klinisch untersucht wurden die Bescheinigung darüber ist mitzuführen,
 - der Bestimmungsmitgliedstaat dem Verbringen zugestimmt hat. (für Belgien, Luxemburg, Niederlande ist mit Protokollerklärung vom 15.09.06 die Zustimmung erteilt worden)
 - die Tiere vor dem Transport mit Insektiziden oder Repellentien behandelt (der Behandlungsnachweis ist mitzuführen)
 - Sammeln in der 20 km –Zone möglich, nach Verlassen der 20 km-Zone unmittelbares Verbringen zum Betrieb